

Akteneinsichtsrecht des Rechnungsprüfungsamtes für die Betätigungsprüfung der kommunalen Beteiligungsgesellschaften - Antrag der SPD-Fraktion Nr. 007/2009

| Beratungsfolge | Termin | öff. | nöff. | Vorlagenart | Abstimmungsergebnis | | |
|----------------|------------|------|-------|-------------|---------------------|-----|------------------|
| | | | | | einstimmig | für | gegen Prot.verm. |
| HFGA | 29.04.2009 | X | | Beschluss | | 8 | 4 |
| RPA | 24.06.2009 | X | | MzK | | | |

Beteiligte Dienststellen

OBM

I. **Antrag**

Eine Entscheidung darüber, ob dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt für die Betätigungsprüfung der kommunalen Beteiligungsgesellschaften künftig Akteneinsicht gemäß dem Gutachten von Prof. Geis vom 15.04.2007 oder gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren an die Regierung der Oberpfalz vom 13.10.2008 gewährt wird, wird zurückgestellt, bis das Staatsministerium des Inneren der Bitte der Stadt Erlangen um Stellungnahme nachgekommen ist.

Bis zur Klärung werden die Festlegungen im Gutachten von Prof. Geis angewendet. Vom Ergebnis der Position des Innenministeriums wird die Verwaltung umgehend und unaufgefordert berichten.

Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 007/2009 ist damit bearbeitet.

II. **Sachbericht**

Zur strittigen Frage, welche Unterlagen das städtische Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Betätigungsprüfung der kommunalen Beteiligungsunternehmen einsehen darf, wurde von Prof. Dr. Max-Emanuel Geis, Ordinarius für Öffentliches Recht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, am 15.04.2007 ein Gutachten erstellt. Gemäß diesem Gutachten entsprechen die in der Anlage 1 und 2 beigefügten Vorschläge der Erlanger Stadtwerke AG und der GEWOBAU GmbH, welche Unterlagen unter welchen Voraussetzungen dem städtischen Rechnungsprüfungsamt vorzulegen sind, dem geltenden Recht.

Am 13.10.2008 hat sich das Bayerische Staatsministerium des Inneren auf eine Anfrage der Regierung der Oberpfalz abweichend von dieser Rechtsauffassung dahingehend geäußert, dass dem örtlichen oder überörtlichen Prüfungsorgan von der Kommune alle angeforderten Unterlagen ohne Einschränkung oder Begründungserfordernis vorzulegen sind (vgl. Anlage 3).

Da - auch innerhalb des Staatsministeriums des Inneren - ungeklärt ist, wie das Schreiben des Innenministeriums, das sich auf eine konkrete Fragestellung bei der Stadt Regensburg bezieht, im Verhältnis zum Gutachten von Prof. Geis zu gewichten ist, wurde im Rahmen der Referentenbesprechung vom 04.03.2009 festgelegt, das Gutachten von Prof. Geis dem Innenministerium mit der Bitte um Stellungnahme zukommen zu lassen und bis zur Klärung die Festlegungen im Gutachten von Prof. Geis anzuwenden.

III. Abstimmung

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses

Mit 8 gegen 4 Stimmen

Gez. Dr. Balleis

.....
Vorsitzende/r des

gez. Beugel

.....
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

| Datum | Gremium | Umsetzung |
|-------|---------|-----------|
|-------|---------|-----------|

V. Amt 13 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

VI. Kopie an <Ref. 13/Hr. Pickel> wegen Erledigung des Fraktionsantrags.

VII. Kopie an <Ref. II/BTM > zur Beschlusskontrolle und zum Vorgang.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht der Unterlagen der ESTW für das städtische Rechnungsprüfungsamt v. 19.07.07

Anlage 2: Übersicht der Unterlagen der GEWOBAU für das städtische Rechnungsprüfungsamt v. 17.07.07

Anlage 3: Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren an die Regierung der Oberpfalz zum Einsichtsrecht des überörtlichen Prüfungsorgans vom 13.10.08

Anlage 4: Fraktionsantrag der SPD-Fraktion Nr. 007/2009